

LÖHNE

Herbst 2024 · LEGR

BÜNDNER LÖHNE ANS OSTSCHWEIZER MITTEL (KANTONE DER EDK-OST) ANPASSEN

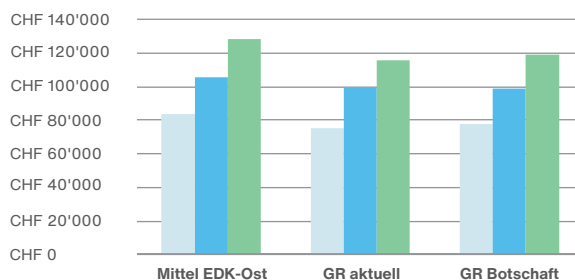
Forderung: Der Einstiegslohn der Bündner Lehrpersonen soll auf das Niveau der Ostschweiz, also auf den Durchschnitt der EDK-Ost-Kantone angehoben werden.

Begründung: Die Vergleichskantone der Botschaft entsprechen nicht den Ostschweizer Kantonen. Der Kanton Schwyz ist darum zu streichen und mit dem Kanton Schaffhausen zu ersetzen. Zur EDK-Ost gehört auch Zürich.

LOHNVERGLEICH PRIMAR MIT EDK-OST

	Mittel EDK-Ost	Graubünden aktuell	GR Botschaft Regierung
1. Berufsjahr	CHF 83'571	CHF 74'979	CHF 78'000
11. Jahr	CHF 105'542	CHF 99'722	CHF 99'060
Lohnmaximum am Ende	CHF 128'473	CHF 115'486	CHF 119'340

Abb.: Das Ostschweizer Mittel gemäss EDK-Ost liegen deutlich höher als der Vorschlag der Botschaft



In Zeiten des Lehrpersonenmangels ist die Konkurrenzfähigkeit Graubündens wichtig. Die Lohnhöhe ist nicht der einzige Vergleichspunkt,

aber ein wichtiger. Im Oberengadin, in Davos etc. sind die Lebenshaltungskosten vergleichbar mit Zürich.

LOHNANSTIEG WIE BISHER

Forderung: Die heutige Lohnkurve ist beizubehalten. Das Lohnmaximum verbleibt bei 154%.

Begründung: Es kann nicht sein, dass die Lehrpersonen in den mittleren Lohnstufen weniger verdienen als heute. Eine in den ersten Berufsjahren steilere Lohnkurve ist gerade für junge Lehrpersonen mit Familien attraktiv. Es motiviert sie, im Lehrberuf und/oder im Kanton zu verbleiben. Der Erhalt der bestehenden Lohnkurve bekämpft den Lehrpersonenmangel.

FLEXIBLE UND LAUFENDE LOHNANPASSUNG

Forderung: Die Regierung und/oder der Grosse Rat erhalten den Auftrag, alle 2 bis 3 Jahre die Löhne der Lehrpersonen im Vergleich zu anderen Kantonen zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Begründung: Eine Lohnanpassung nur bei einer üblichen (Teil-)Revision des Schulgesetzes führt a) zu grossen Rückständen zu anderen Kantonen und schadet der Konkurrenzfähigkeit Graubündens; b) zu grossen Sprüngen der Budgets von Gemeinden.

QUELLEN

Abbildung: Regionalkonferenzen der EDK: Lohndatenerhebung der Lehrkräfte der Deutschschweizer Kantone Auswertung 2024; Botschaft der Regierung zur Teilrevision des Schulgesetzes, Herbst 2024.



KONTAKT

LEGR Graubünden
legr.ch
geschaeftsstelle@legr.ch

WEITERE INFOS

Dossier: Stellungnahme
LEGR zur Teilrevision,
Argumentarien etc.



Ausserhalb des Unterrichts, aber innerhalb des Auftrags:

ZEIT FÜR AUFGABEN

Herbst 2024 · LEGR

EINE ENTLASTUNGSLEKTION PRO WOCH

Forderung: Eine Unterrichtslektion pro Woche wird mit einer Lektion für Aufgaben der administrativen Arbeit, der Elternarbeit und Kinderbegleitung sowie weiteren Aufgaben des Schulalltags ersetzt.

Begründung: Die Arbeitszeiterhebung des LCH 2019 zeigt: Die Bündner Lehrpersonen arbeiten im Durchschnitt mit 2080 Stunden pro Jahr drei Wochen über ihrer Referenzarbeitszeit. Mit der unterdessen eingeführten 39. Schulwoche hat sich die Arbeitszeit faktisch erhöht.

Im überarbeiteten kantonalen Personalgesetz sind für Angestellte neu fünf anstelle von vier Wochen Ferien vorgesehen. Das kantonale Personalrecht kommt normalerweise subsidiär zur Anwendung, wenn die Gemeinden keine eigenen

Regelungen erlassen haben. So ist davon auszugehen, dass viele Gemeinden auch die Anzahl Ferienwochen für ihr Personal gehoben haben. Da Lehrpersonen genauso Gemeindeangestellte sind, sollte man ihnen mit einer Reduktion bei der Arbeitslast ebenfalls entgegenkommen.

Bei den Lehrpersonen steigt der Aufwand für Administration, Elternarbeit, Absprachen mit Therapeutinnen und Team, Umsetzung einer positiv gelebten Integration, Umsetzung Digitalisierung, Schulentwicklung, Sprachaustauschwochen und anderes mehr stetig. Eine angemessene Kompensation dieses Aufwandes in Form einer Entlastungslektion hilft, die bestehende Bildungsqualität zu gewährleisten.

BESPRECHUNGSLEKTIONEN FÜR DAS INTEGRATIVE SETTING

Forderung: Die Absprache und Planung im integrativen Setting sind integraler Bestandteil des Pensums der beteiligten Lehrpersonen. Sie wird im Stundenplan verbindlich festgehalten. Die Regierung regelt die Details.

Begründung: Die Integrationsumfrage des LEGR vom Frühling 2022 zum integrativen Setting an der Bündner Volksschule zeigte trotz positiver Einschätzung einiges an Kritik. Die Befragten bemängelten unter anderem die nicht einheitliche Handhabung einer bezahlten Besprechungszeit in den verschiedenen Gemeinden

Graubündens. In vielen Bündner Schulen existieren solche Zeitgefässe nicht.

Die Integration ist gesetzlicher Bestandteil des Bildungsauftrags an der Volksschule. Dass es innerhalb eines einheitlichen Bildungsauftrages bezüglich der bezahlten Besprechungszeit keine einheitliche Lösung gibt, ist schlicht nicht nachvollziehbar und ungerecht. In den Kommentaren der Fragenbogen zur Integration 2022 ist der Ruf nach Anrechnung der Besprechungszeit im Pensum sehr deutlich.

Eine Entlastung der Lehrpersonen ist nicht in der regierungsrätlichen Botschaft zur Teilrevision des Schulgesetzes enthalten - trotz über 100 Eingaben von Schulhausteams.

QUELLEN

Entlastungslektion: Arbeitszeitstudie LCH 2019
Besprechungslektion: Integrationsumfrage LEGR 2022



KONTAKT

LEGR Graubünden
legr.ch
geschaeftsstelle@legr.ch

WEITERE INFOS

Dossier: Stellungnahme
LEGR zur Teilrevision,
Argumentarien etc.



LEKTIONEN ZUR STÄRKUNG DES INTEGRATIVEN SETTINGS

Herbst 2024 · LEGR

ERHALT VON ZWEI IFP-LEKTIONEN (INTEGRATIVE FÖRDERUNG PRÄVENTIV)

Forderung: Beibehalten des Artikels 46 der Verordnung - ohne Abstriche.

Begründung: Heute ist in der Schulverordnung im Artikel 46.1 festgehalten: «Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.» Dieser Artikel soll gemäss Regierung ersatzlos aus der Verordnung gestrichen werden. Das darf nicht sein.

Mit dem Begriff «gehalten» sind diese Lektionen bereits heute nicht obligatorisch. Der Artikel in der Verordnung enthält jedoch eine klare Aufforderung an alle Schulträgerschaften, den Klassen diese beiden Lektionen zu gewähren. Fällt diese Aufforderung weg, kann vielleicht kurzfristig gespart werden. Mittel und langfristig können dadurch aber höhere Kosten ausgelöst werden. Streicht man den Verordnungsartikel ersatzlos, dann fällt ein zentraler Eckpfeiler einer gelingenden Integration komplett weg.

Der Wegfall der IFP kann in der täglichen Umsetzung des integrativen Settings zu unhaltbaren Situationen führen. Bei IFP greift insbesondere das Vieraugenprinzip. IFP fördert niederschwellige und kurzzeitige Betreuung und Unterstützung, gibt Raum für Klassen- und Gruppenscreenings und ist wesentlicher Bestandteil einer zielgerichteten Begabungs- und Begabtenförderung. Die Umfrage zur schulischen Integration bei den Bündner Lehrpersonen durch den LEGR zeigt sehr klar auf, dass auf keinen Fall auf die IFP-Lektionen verzichtet werden darf.

IST IFP ZIELFÜHREND FÜR EINE UMSETZUNG DER INTEGRATIVEN FÖRDERUNG?

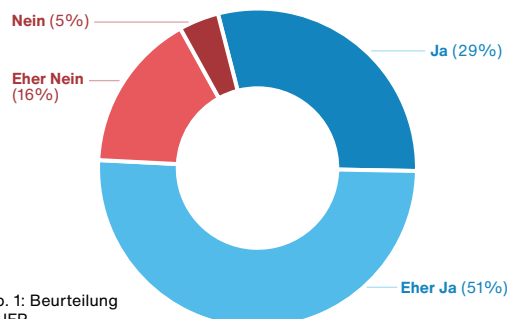


Abb. 1: Beurteilung der IFP

Die Lehrpersonen wünschen sich gemäss Integrationsumfrage generell eine vermehrte Präsenz der Schulischen Heilpädagog:innen während der Lektionen. Die Botschaft der Regierung erwägt das Gegenteil und dies, obwohl viele Stellungnahmen in der Vernehmlassung sich für eine Beibehaltung der IFP ausgesprochen haben.

Wenn die Volksschule Kinder ausreichend und zielgerichtet fördert, dann erleichtern wir die Integration, erreichen Bildungsgerechtigkeit und bauen ein nachhaltiges Fundament für das spätere Berufsleben aller Bündner Kinder. Das reduziert mittel- und langfristig Kosten.

QUELLEN

Büro Brägger - Sozialforschung: Bericht zur Umfrage über die Integrationspraxis in der Bündner Schule, Winter/Frühling 2022;
Botschaft der Regierung zur Teilrevision des Schulgesetzes 2024



KONTAKT

LEGR Graubünden
legr.ch
geschaeftsstelle@legr.ch

WEITERE INFOS

Dossier: Stellungnahme
LEGR zur Teilrevision,
Argumentarien etc.



WEITERE FORDERUNGEN

Herbst 2024 · LEGR

GLEICHSTELLUNG KINDERGARTEN

Die Forderungen des LEGR sind weitgehend aufgenommen worden.

Wir sind der Regierung dankbar und haben keine neuen Forderungen.

- Wir befürworten die Einführung des Besuchsobligatoriums auf der Kindergartenstufe.
- Wir befürworten die Anpassung der Mindestbesoldungssätze der Kindergartenstufe an die Mindestbesoldungssätze der Primarstufe.
- Wir befürworten den vorgesehenen Wechsel von Stunden zu Lektionen auf der Kindergartenstufe.
- Wir befürworten die Anpassung des Vollzeitpensums für Kindergartenlehrpersonen an das Vollzeitpensum von Primarlehrpersonen. In der Vernehmlassung zeigten wir uns unzufrieden, dass die Führung einer Kindergartenklasse nur noch zu 83%-Anstellungsprozenten reichen soll. Mit der Erhöhung auf 93% mittels Anerkennung der pädagogischen Arbeit in den Auffangzeiten im Rahmen zweier Lektionen pro Woche ist die Regierung unserem Anliegen entgegengekommen.
- Wir befürworten die vorgesehene Entlastung der Lehrperson mit einer Lektion für Aufgaben der Klassenleitung, parallel zu den anderen Schulstufen.

Begründungen:

- Die Aufwertung der Kindergartenstufe im Gesetz ist ein Gebot der Zeit und beendet endlich die Diskriminierung eines Frauenberufs.
- Die Lehrbefähigung auf der Kindergartenstufe wird durch die EDK mit einem «Bachelor of Arts in Education» erreicht. Die EDK bezeichnet die Kindergartenlehrperson heute als «Lehrperson Primar, Zyklus 1» Dieser Abschluss, der auch an der PH Graubünden verliehen wird, umfasst nebst dem Kindergarten auch die zwei ersten Primarschulstufen.
- Der Beruf der Kindergartenlehrperson ist anspruchsvoll. Die Arbeit hat sich im Verlauf der letzten Jahre in Bezug auf die Inhalte, die Anforderungen, die Verantwortung und die zeitliche Beanspruchung wesentlich verändert. Neue Tätigkeitsbereiche von erheblichem Ausmass sind dazu gekommen.
- Der heutige Anfangslohn für Kindergartenlehrpersonen ist bei weitem der tiefste in der Schweiz ausbezahlte Lohn für Lehrpersonen.

JAHRGANGS- RESPEKTIVE HALBKLASSENUNTERRICHT

Forderung: Ein zeitweiliger Halbklassenunterricht respektive Jahrgangsunterricht für den Zyklus I soll im Gesetz verankert werden.

Wir sind der Regierung dankbar, dass sie den in den Vernehmlassungsunterlagen empfohlenen Verzicht auf den Halbklassenunterricht zurückgenommen hat. Gerne würden wir diese Klassenteilung zugunsten einer hohen Bildungsqualität für die Schülerinnen und Schüler mit einem Gesetzesartikel stärken. Dies natürlich nur ab einer festzulegenden Klassengrösse.

Begründung: Halbklassenunterricht ist im Kindergarten sowie in der Primarschule wichtig. Er erhöht den Anteil an mündlichem Unterricht, verstärkt die Handlungsorientierung und begegnet der vorherrschenden Heterogenität der Lerngruppen. Kleinere Unterrichtsgruppen ermöglichen der Lehrpersonen, besser auf das einzelne Individuum einzugehen. Gerade bei jüngeren Schülerinnen und Schülern ist dies für seine schulische Entwicklung von Bedeutung.

— DIE EINFÜHRUNG EINES NEUEN LEHRPLANS MIT DEN LEHRMITTELN AUF DEUTSCH, ITALIENISCH UND ROMANISCH KOORDINIEREN

Forderung: Der Kanton ist dafür besorgt, die Einführung eines neuen Lehrplans mit der Lehrmittelherstellung zu koordinieren.

Begründung: Wir können die Argumentation in der Botschaft zwar nachvollziehen, dass eine gleichzeitige Herstellung aller Lehrmittel in allen Sprachen und Idiomen kaum machbar ist und zu Verzögerungen bei der Einführung eines neuen Lehrplans führt. Unter dem Begriff «Koordinati-on» hat der Kanton jedoch flexible Möglichkeiten. Wichtig ist, dass nicht noch einmal dieselbe unhaltbare Situation eintritt wie bei der Einführung des Lehrplan 21.

Lehrpersonen im romanisch- wie im italienischsprachigen Kantonsgebiet hatten erhebliche Schwierigkeiten beim Unterrichten, da wichtige Lehrmittel in ihren Sprachen fehlten. Viele Übersetzungsarbeiten wurden in den letzten Jahren Eigenleistung erbracht. Dies ohne zusätzliche Entschädigung und neben dem Alltagsgeschäft als Lehrperson. Im Hinblick auf künftige neue Lehrpläne sollte eine rasche Lehrmittelerstellung für alle Bündner Sprachräume gesetzlich gesichert werden.

— ALTERSENTLASTUNG AUCH FÜR TEILZEITANGESTELLTE

Wir sind der Regierung sehr dankbar, dass sie die Forderung für eine Altersentlastung auch für Teilzeitangestellte aufgenommen hat. Das Modell zur Berechnung der Altersentlastung ist sehr gut und einfach in der Handhabung.

Begründung: Gemeindeangestellte vor der Pensionierung zu entlasten, kann die Zahl der Frühpensionierungen senken und damit den Fachkräftemangel bekämpfen. Bei Gemeindeangestellten werden im Alter die Ferientage erhöht. Diese Praxis ist beim Lehrpersonal nicht möglich. Die Reduktion des Pensums ist mit der Er-

höhung der Ferientage gleichzusetzen. Eine Gleichbehandlung der Gemeindeangestellten und des Lehrpersonals erachten wir als gerecht und zielführend.

Wir bezweifeln die Kostenberechnung in der Botschaft, da viele Schulen schon heute eine Altersentlassung für Teilzeit-Pensen kennen. Beispiele zeigen zudem, dass ältere Lehrpersonen dank der gesicherten Altersentlastung bereit sind, Lektionen abzugeben, die dann von jüngeren zu tieferem Lohn übernommen werden.

— QUELLEN

Botschaft der Regierung zur Teilrevision des Schulgesetzes 2024

— KONTAKT

LEGR Graubünden
legr.ch
geschaeftsstelle@legr.ch

— WEITERE INFOS

Dossier: Stellungnahme
LEGR zur Teilrevision,
Argumentarien etc.

